

Afrikanische Schweinepest

Stand: 23. März 2020

Orientierungshilfe: Amtliche Maßnahmen und Entschädigungsfragen

Die Afrikanische Schweinepest (ASP) ist eine anzeigepflichtige Tierkrankheit, die ausschließlich Haus- und Wildschweine befällt. Die Übertragung des Erregers erfolgt von Tier zu Tier oder indirekt über, durch bluthaltige Sekrete verunreinigte Gegenstände (Kleidung, Werkzeuge etc.), Lebensmittel beziehungsweise verunreinigtes Futter. Der Erreger ist außerordentlich widerstandsfähig, jedoch für den Menschen oder andere Tiere ungefährlich.

Die Sorge um mögliche Folgen eines Seucheneintritts ist überall anzutreffen. Es gibt viele Fragen: Was passiert ganz konkret, wenn die Afrikanische Schweinepest in der direkten Umgebung auftritt? Was wird es für Einschränkungen geben? Kann man sich gegen das Risiko versichern? Gibt es staatliche Entschädigungen?

Wenngleich die Fragestellungen und Sachverhalte insgesamt sehr unterschiedlich sind, so sollen die nachfolgenden grundlegenden Aussagen eine allgemeine Orientierungshilfe geben.

Weitere Einzelheiten können auch der Homepage des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt (SMS) entnommen werden: <https://www.sms.sachsen.de/afrikanische-schweinepest-asp.html>

Was passiert, wenn die Afrikanische Schweinepest in Sachsen ausbricht?

Es wird unverzüglich das Landestierseuchenbekämpfungszentrum (LTBZ) der sächsischen Staatsregierung aktiviert, welches eng mit dem ASP-Krisenstab zusammenarbeitet, der beim SMS eingerichtet wird. ASP-Krisenstab und LTBZ organisieren die Bekämpfung in Zusammenarbeit mit den betroffenen Krisenstäben der Landkreise und kreisfreien Städte.

Das LTBZ legt unverzüglich die Restriktionszonen fest. Dazu gehören das sogenannte „gefährdete Gebiet“, also jenes Gebiet, das als ASP-infiziert bestimmt wurde sowie die um dieses Gebiet gezogene Pufferzone, die als seuchenfrei mit einem erhöhten Infektionsrisiko gilt. Außerdem kann innerhalb des gefährdeten Gebietes optional eine Kernzone eingerichtet werden. Diese Kernzone würde mit rund 3 km einen eher kleinen Radius haben. In diesem Gebiet, das mittels Zäunen abgegrenzt würde, hat es oberste Priorität, die Seuche zu tilgen. Dazu können Nutzungs- und Betretungsverbote ausgesprochen werden, welche sich auch auf die Arbeit landwirtschaftlicher Betriebe auswirken können.

Für (Teil-)Flächen des gefährdeten Gebiets, der Kern- und Pufferzone können verschiedene Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet werden, soweit dies für die Tierseuchenbekämpfung aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unerlässlich sein sollte. Das könnten zum Beispiel sein:

- Verbringungsverbote und Aufstellungsgebote,
- Fütterungs- und Einstreuverbote von frischem Grünfutter und Stroh an Schweine,
- Anordnung von Biosicherheitsmaßnahmen
- Beschränkungen und Verbote der Nutzung von landwirtschaftlichen Flächen,
- Betretungsverbote und -einschränkungen,
- das Einrichten von Absperrungen,
- die Pflicht zum Anlegen von Jagdschneisen,
- vermehrte Fallwildsuche (tote Tiere),
- Beschränkungen und Verbote der Jagd sowie
- das Beauftragen von Dritten, wenn eine verstärkte Bejagung durch Nicht-Jagdausübungsberechtigte nicht oder nicht in dem erforderlichen Maße erfolgt.

Keine dieser Maßnahmen erfolgt automatisch, das heißt, ob und welche Maßnahmen auf welcher Fläche angeordnet werden, ist immer eine Frage des Einzelfalls. Der Fokus der Tierseuchenmaßnahmen wird auf Flächen gelegt, die für Wildschweine Rückzugsmöglichkeiten oder auch gute Futtergrundlagen bieten. Ziel ist es, die Wildschweine innerhalb beziehungsweise im Umfeld dieser Areale zu halten. Aktivitäten, die zur Beruhigung des Wilds führen, sind zu vermeiden.

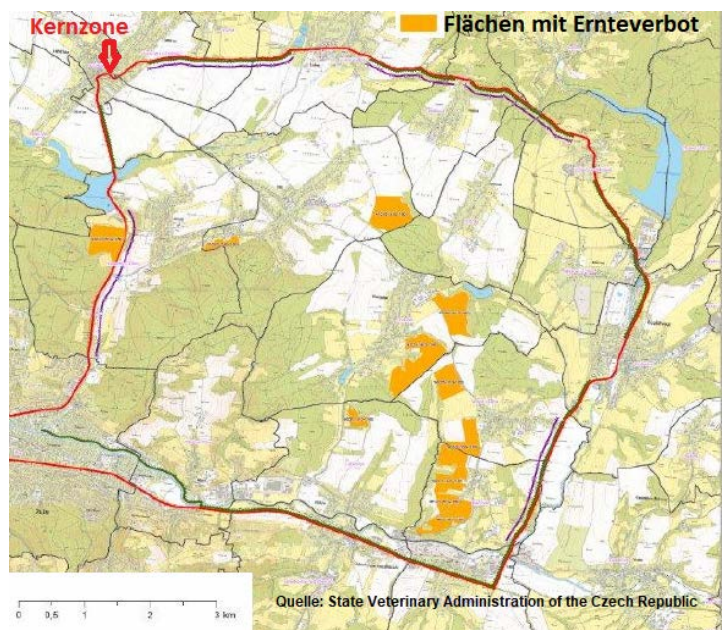
Praxisbeispiele für Auswirkungen der ASP-Bekämpfung auf die Landwirtschaft

Ernteverbote

Es ist bei der Bekämpfung der ASP wichtig, dass infizierte Tiere die Infektion nicht weiterverbreiten. Um diese Tiere nicht zu verscheuchen und ihnen vor Ort ausreichend Nahrung zur Verfügung stellen zu können, kann die Anordnung einer Nutzungsbeschränkung land- und forstwirtschaftlicher Flächen nach § 14d Absatz 5a Satz 1 Nummer 1 Schweinepest-Verordnung ausgesprochen werden. Dadurch wäre das Ernten in den entsprechenden Gebieten nicht mehr möglich, so dass betroffene Landwirte als Lieferanten von Einzelfuttermitteln ausfallen würden.

Bei anderen Flächen, die keinerlei Rückzugsmöglichkeiten für die Wildschweine bieten, wie zum Beispiel Erdbeer- oder Hopfenfelder, werden Ernteverbote nicht erforderlich sein. Zu treffende Tierseuchenbekämpfungsanordnungen sind also u. a. abhängig von der Jahreszeit, um welche Flächen es sich ganz konkret handelt, wie die Wildschweinbewegungen sind und wie sich das konkrete Seuchengeschehen entwickelt.

Bei dem ASP-Tierseuchenausbruch bei Wildschweinen in Tschechien wurden beispielsweise aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung Ernteverbote auf insgesamt 112 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche ausgesprochen.



Der Bezug von Futtermitteln aus einem von der ASP betroffenen Gebiet

Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das mehr als sechs Monate vor der Festlegung des gefährdeten Gebietes gewonnen, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70 °C unterzogen wurde (§ 14d Absatz 5 Nummer 5 SchwPestV). Die zuständige Behörde kann das Verbot auch auf Gras, Heu und Stroh aus der Pufferzone ausdehnen, wenn dies für die Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Für andere Futtermittel (nicht Gras, Heu und Stroh) sieht der Gesetzgeber keine Restriktionen vor. Auch erlaubt die Schweinepest-Verordnung die Verwendung von Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen wurde, für andere Tierarten als Schweine.

Auslieferung von Futtermitteln in oder durch ein ASP-Gebiet

Aus Tierschutzgründen sind Tierhaltungen grundsätzlich mit Futter zu beliefern. Auch der Transport von Futtermitteln zu einem Abnehmer in oder durch das gefährdete Gebiet wird generell weiterhin möglich sein. Durch Maßnahmen, die die Ausbreitung der ASP verhindern sollen (Reinigung und Desinfektion eines Fahrzeuges), kann es jedoch zu Verzögerungen bei den Abläufen kommen.

Welche Folgen hat die ASP bei Wildschweinen auf die Freilandhaltung von Hausschweinen

Die Genehmigung von Freilandhaltungen setzt stets voraus, dass die Tierhalter ausreichende geeignete Möglichkeiten zur Absonderung der Tiere haben, wenn tierseuchenrechtlichen Gründen dies gebieten (§ 4 Absatz 3 Schweinehaltungshygieneverordnung). Im Falle von ASP müssen dementsprechend die Schweine entweder direkt vor Ort aufgestellt oder ggf. nach der tierärztlichen Freitestung mit behördlicher Genehmigung in einen anderen Stall oder zur Schlachtung verbracht werden.

Gibt es Entschädigungsmöglichkeiten, wenn man von amtlichen Anordnungen betroffen ist?

Da die ASP bisher noch nie in Deutschland aufgetreten ist, waren die gesetzlichen Rahmenbedingungen zunächst nicht ausreichend. So wurden Entschädigungsansprüche erst im Dezember 2018 in das Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) eingefügt. Für bestimmte Sachverhalte erhalten Betroffene auf Antrag eine staatliche Entschädigung. Es werden der entstandene Aufwand bzw. Schaden ersetzt, der

- durch die Absperrungen von Grundstücken entsteht (§ 6 Absatz 7 TierGesG).
- zu Nutzungsverboten/-einschränkungen von landwirtschaftlichen oder forstwirtschaftlichen Grundstücken aufgrund amtlicher ASP-Maßnahmen führt (§ 6 Absatz 8 Nummer 1 TierGesG).
- durch die amtliche Anordnung, Jagdschneisen anzulegen, entsteht (§ 6 Absatz 8 Nummer 2 TierGesG).
- durch amtliche Verbote oder Beschränkungen der Jagdausübung entsteht (§ 6 Absatz 9 TierGesG).
- aufgrund einer amtlichen Anordnung der verstärkten Bejagung entsteht (§ 6 Absatz 9 TierGesG).
- aufgrund einer amtlichen Anordnung der Fallwildsuche nach verendeten Wildschweinen entsteht (§ 6 Absatz 9 TierGesG).

Darüber hinaus ist die Zahlung einer angemessenen Entschädigung vorgesehen, wenn die genannten ASP-Anordnungen zu Beschränkungen des Eigentums führen (§ 39a TierGesG). Diese Vorschrift kann jedoch nur greifen, wenn nicht schon nach § 6 Absatz 7 bis 9 TierGesG staatlicher Ersatz geleistet wurde. Eine doppelte Entschädigung erfolgt also nicht.

Der Bundesgesetzgeber hat damit festgelegt, für welche tatsächlichen Fallgestaltungen eine staatliche Entschädigung zu leisten ist. Zugleich legt er fest, wie der Schaden zu bestimmen ist, indem er auf die landesrechtlichen Vorschriften über die Inanspruchnahme als Nichtstörer verweist.

Mit dem sogenannten „Nichtstörer-Recht“ der Länder sind die polizeirechtlichen Vorschriften gemeint, die im Tierseuchenanfall entsprechend Anwendung finden. Die Regelungen über die Inanspruchnahme als Nichtstörer sind in allen Bundesländern inhaltlich vergleichbar. In Sachsen sind sie in §§ 48 ff. Sächsisches Polizeivollzugsdienstgesetz niedergelegt. Eine Entschädigung wird danach grundsätzlich nur für Vermögensschäden gewährt. Dabei handelt es sich um Beeinträchtigungen an materiellen Gütern, für die finanzielle Entschädigungen zu leisten sind. Hierzu zählen auch der Ausfall des gewöhnlichen Verdienstes oder des gewöhnlichen Nutzungsentgeltes. Entgangener Gewinn und andere, nicht in unmittelbarem Zusammenhang stehende Nachteile werden in der Regel nicht erstattet. Übliche Leistungen, die beispielsweise vom Jagdausübungsberechtigten auch außerhalb der Anordnung durchgeführt werden, werden nicht entschädigt.

Die Entschädigungen sind immer einzelfallbezogen zu leisten und von unterschiedlichen Faktoren abhängig. So zum Beispiel

- dem Zeitraum der Anordnung,
- der Jahreszeit und
- den eingetretenen Schäden an forst-, landwirtschaftlichen und gärtnerischen Kulturen.

Nicht einfach ist die Feststellung, in welcher Weise der Vermögensschaden konkret berechnet wird. Das kann im Wege einer Einzelfallbewertung durch Sachverständige erfolgen. Erstattungspflichtig ist die anordnende Behörde.

Es gibt Bestrebungen, die konkrete Bewertung der Schäden bundeseinheitlich zu gestalten. Aufgrund der Marktauswirkungen der ASP ist ein solches gemeinsames Vorgehen sinnvoll.

Für die Landwirtschaft könnte eine mögliche Herangehensweise sein, auf die KTBL-Standarddeckungsbeiträge zurückzugreifen (KTBL - Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e. V.). Dabei würden jährlich für verschiedene Regionen Deutschlands die Standarddeckungsbeiträge (SDB) auf Basis der aktuellen Preise, erzeugten Mengen und erzielter Zuwächse sowie der eingesetzten Betriebsmittel für alle Produktionsverfahren der Agrar- und Buchführungsstatistik (Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinbau) ermittelt. Damit würde dann eine einheitliche Basis zur Bemessung von Aufwand und Schaden vorliegen.

Ein anderer diskutierter Ansatz für die Bewertung der Schäden ist das Zugrundelegen des nationalen Rahmenplans „Widrige Witterungsverhältnisse“ in analoger Anwendung (Nationale Rahmenrichtlinie zur Gewährung staatlicher Zuwendungen zur Bewältigung von Schäden in der Land- und Forstwirtschaft, verursacht durch Naturkatastrophen oder widrige Witterungsverhältnisse).

Ziel ist es, eine möglichst einfache und aber zugleich auch rechtssichere Regelung zu schaffen, um zu vermeiden, dass betroffene Landwirte große Nachteile erleiden oder gar in Existenznot geraten.

Kann man das Risiko durch Abschluss einer Versicherung ausschließen?

Zwischenzeitlich bieten Versicherungen für bestimmte Fallgestaltungen Versicherungsverträge an. Die angebotenen Leistungen variieren sehr, einige rechnen staatliche Ersatzleistungen an, andere nicht. Ob der Abschluss einer Versicherung für den ASP-Tierseuchenfall sinnvoll ist, ist somit eine Frage der persönlichen Risikovorsorge/-bereitschaft.

Wann ist mit einer Aufhebung der Restriktionszonen zu rechnen?

Die Aufhebung der Restriktionszonen ist frühestens sechs Monate nach dem letzten Nachweis der ASP möglich (§ 24 Absatz 5 Schweinepest-Verordnung).